



(3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Stadtrates gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 30.06.2024 in Kraft.

Osterwieck,

Heinemann  
Bürgermeister

Dienstsigel